
Sozialpolitischer Antrag Nr. 17

des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema
Sozialprozessrecht und Sozialverwaltungsverfahren

19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

Annahme

Inhalt

1.	Zur Ausgangssituation	3
2.	Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland.....	4
2.1.	Forderungen zum Sozialprozessrecht	5
2.1.1.	Gutachterauswahlrecht bei Gutachtenbeauftragung nach § 106 SGG.....	5
2.1.2.	Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung	5
2.1.3.	Qualitätsgesicherter Sachverständigenpool in Verantwortung der Landesärztekammern.....	6
2.1.4.	Uneingeschränktes Recht auf mündliche Verhandlung auch bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid	7
2.1.5.	Digitalisierung der Sozialgerichtsbarkeit	8
2.1.6.	Gebührenfreiheit	9
2.1.7.	Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit	9
2.2.	Forderungen zum Sozialverwaltungsverfahren.....	9

I. Zur Ausgangssituation

Die COVID-19-Pandemie und die Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine haben zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Problemen geführt, die noch lange fortauern werden. Gerade die COVID-19-Pandemie hat aber verdeutlicht, dass auch in jeder Lage der Justizgewährungsanspruch der Rechtsschutzsuchenden zu gewährleisten, also die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten ist.

Zu Zeiten großer Beschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Krise haben Landesjustizverwaltungen den Gerichtsbetrieb weitgehend heruntergefahren, der Gesetzgeber hatte für einen Übergangszeitraum Verfahrensrechte einschränken wollen,¹ die jedoch auf die Kritik des VdK² hin wesentlich verhindert werden konnten und seit dem 1. Januar 2021 weitestgehend wieder außer Kraft gesetzt worden sind.

Die gescheiterte Gesetzesinitiative des Landes Hessen zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr während der COVID-19-Pandemie für Vielkläger in sozialgerichtlichen Verfahren zeigt, dass die Gebührenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit immer wieder auf den politischen Prüfstand gelangt. Es gilt, die Gebührenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit zu erhalten, denn sie hat den Sinn, den finanziell schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft einen besonders niedrighschwelligten Rechtsschutz zu ermöglichen.

Wenngleich die Neuzugänge von Klagen bei den Sozialgerichten seit 2010 – mit Ausnahme von Klagenwellen in 2018 und 2019 wegen Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken – zurückgehen, betrug in 2021 bundesweit die durchschnittliche Verfahrensdauer 16,8 Monate.³ Spitzenreiter ist das Land Brandenburg, in dem im Jahr 2021 ein Verfahren durchschnittlich 24,1 Monate gedauert hat.⁴

Die lange Verfahrensdauer, aber auch die COVID-19-Pandemie hat noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig die Digitalisierung im Bereich der Justiz ist und dass die Justizverwaltungen noch erheblichen Nachholbedarf haben. Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften wurde der richtige Weg zur Digitalisierung eingeschlagen. Denn mit diesem wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten ausgebaut, indem die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden. Hierzu wurde das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) gesetzlich geschaffen. Das Installieren einer modernen, digitalen und zugleich effizienten Arbeitsumgebung in der Sozialgerichtsbarkeit lässt aber noch auf sich warten.

Aber auch das Verfahren selbst muss noch bürgerfreundlicher gestaltet werden. Im Verwaltungsverfahren werden teilweise behördliche Bescheide bei einer Vertretung durch den VdK direkt zu den Mitgliedern versandt, wodurch die Einhaltung von Fristen durch die Bevollmächtigten erschwert wird. Ferner erschließt es sich nicht, warum für die Kinder- und Jugendhilfe noch immer die Verwaltungsgerichte zuständig sind und nicht die fachnähere Sozialgerichtsbarkeit. Zudem ist der Trend bei bis zu

¹ BT-Drs. 19/18966, 30; s. auch RefE der Bundesregierung v. 9.4.2020 zum COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG; Formulierungshilfe v. 24.4.2020 für die Koalitionsfraktionen zum COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG

² Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2020): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze

³ vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Fachserie 10 Reihe 2.7:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile

⁴ a.a.O.

40-jährigen Sozialrichtern festzustellen, nicht mehr aufgrund mündlicher Verhandlung, sondern zunehmend nur noch schriftlich per Gerichtsbescheid zu entscheiden.⁵ Beendete der Gerichtsbescheid 2019 noch 6,3 % aller Klageverfahren, so waren es im Jahr 2020 9,8 % und im Jahr 2021 10,3 %.⁶

Soweit Gutachter für die Entscheidung herangezogen werden, fehlt es an einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Gutachtern, ist die Gutachterausswahl (mit Ausnahme eines kostenauslösenden Antrags nach § 109 SGG) regelmäßig allein dem Sozialrichter überlassen und ist das Recht der Kläger auf Ladung des eingeschalteten Gutachters eingeschränkt. Klar ist, dass Richter keine Ärzte sind. Sozialgerichte sind daher auf medizinische Sachverständige angewiesen. Die eigene Sachkunde eines Richters reicht oft nicht aus, um eine Entscheidung in einem medizinisch geprägten Lebenssachverhalt sorgfältig zu begründen. Dabei schließen Sozialrichter sich jedoch regelmäßig dem Standpunkt des Gerichtssachverständigen an. Dieser hat somit die Macht, über den Ausgang des Verfahrens zu bestimmen; man könnte sagen, der Ausgang des Rechtsstreits steht und fällt mit dem Gerichtssachverständigen und seinen Feststellungen.

2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Die COVID-19-Pandemie hat ein Spannungsfeld zwischen dem Justizgewährungsanspruch der Rechtsschutzsuchenden und dem umfassenden Gesundheitsschutz der beteiligten Personen erzeugt.

Die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaats. Das Grundgesetz (GG) garantiert Rechtsschutz vor den Gerichten nicht nur gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG, sondern darüber hinaus im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs. Dieser ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit den Grundrechten. Er umfasst den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. Sein europarechtliches Spiegelbild findet sich in Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist die völkerrechtliche Absicherung geregelt.

Eingriffe des Gesetzgebers in das von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Gebührenfreiheit (letzteres für Versicherte, Leistungsempfänger, einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderung) geprägte sozialgerichtliche Verfahrensrecht sind indes zu verhindern, vielmehr sind sie zur Befriedung von sozialgerichtlichen Auseinandersetzungen durch weitere prozessuale Rechte zu stärken. Die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ist zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten. Denn der Justizgewährleistungsanspruch ist auch in Zeiten starker Einschränkungen des öffentlichen Lebens und auch bei einer höheren Belastung der Sozialgerichtsbarkeit sicherzustellen, da mit dem Sozialgerichtsgesetz der materiell-rechtliche Gehalt der Sozialgesetzbücher umgesetzt wird, wozu auch die Kinder- und Jugendhilfe zählt.

⁵ Welti/Höland/Dahlke, SGB 2021, 480, 483

⁶ vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Fachserie 10 Reihe 2.7: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile

2.1. Forderungen zum Sozialprozessrecht

2.1.1. Gutachterausswahlrecht bei Gutachtenbeauftragung nach § 106 SGG

Im Verwaltungsverfahren, insbesondere in der gesetzlichen Unfallversicherung, sind dem Versicherten vor der Erstellung und Beauftragung eines Gutachtens verschiedene Gutachter zur Auswahl vorzuschlagen und die getroffene Auswahl ist zu berücksichtigen (§ 200 SGB VII). Außerdem ist der Betroffene auf sein Widerspruchsrecht nach § 76 Absatz 2 SGB X hinzuweisen.

Bei der Beurteilung von sozialrechtlichen Leistungsansprüchen sind auch die Sozialgerichte auf die Expertise der Ärzteschaft als Gutachter angewiesen. Eine Vorschlagsverpflichtung und auch ein Gutachterausswahlrecht bestehen für die Kläger in einem sozialgerichtlichen Verfahren indes nicht.

Eine Vorschlagsverpflichtung durch das Gericht und auch ein Gutachterausswahlrecht des Klägers erhöhen die Transparenz in einem sozialgerichtlichen Verfahren. Der Einfluss der Kläger auf die Gutachterwahl fördert bei den Klägern das Vertrauen in eine objektive Begutachtung und damit die Bereitschaft, auch unbefriedigende Ergebnisse eher zu akzeptieren als anzugreifen und damit Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden – ein uneingeschränkt positiver Effekt für alle Beteiligten. Der Nutzen für die Kläger besteht darin, dass sie sich Gewissheit verschaffen könnten, ob sie den vorgeschlagenen Gutachtern und den selbst ausgewählten Gutachtern eine unvoreingenommene Beurteilung zutrauen könnten.

Ferner sollte die Regelung die Sozialgerichtsbarkeit veranlassen, für einen ausreichenden Pool verfügbarer und geeigneter Gutachter zu sorgen und einer Begutachtungsverzögerung infolge Gutachtermangels entgegenzuwirken.

Der VdK fordert bei der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 106 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG eine Vorschlagspflicht des Gerichts von drei Sachverständigen und ein Auswahlrecht unter diesen drei Sachverständigen für den Kläger.

2.1.2. Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung

Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch jedes Prozessbeteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs umfasst grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger. Nach § 402 in Verbindung mit § 397 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), die im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über § 118 Absatz 1 SGG entsprechend gelten, sind die Beteiligten berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für sachdienlich erachten.

Da bereits die beruflich an einem sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten – Mediziner und Juristen – regelmäßig (subjektiv) von einem unterschiedlichen Erkenntnishorizont aus die juristischen Begriffe, wie beispielsweise „volle Erwerbsminderung“ oder „allgemeiner Arbeitsmarkt“ beziehungsweise ungeschriebene Tatbestandmerkmale wie die „haftungsbegründende Kausalität“, definieren und im konkreten Einzelfall den (medizinischen) Sachverhalt darunter subsumieren beziehungsweise verstehen, ist die gleichartige Kommunikation und Bewertung der Tatsachen erschwert. Der Mediziner als „Erfahrungswissenschaftler“ geht anders an die Ausfüllung von Rechtsbegriffen heran als der Jurist als „Geisteswissenschaftler“. Die Kommunikation zwischen beiden Fachdisziplinen erweist sich zum Teil als äußerst schwierig.

Die Beweiserhebung durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens schließt in vielen Fällen die Beweisaufnahme des Gerichts jedoch noch nicht ab. Oftmals sind noch Nachfragen

des Gerichts oder der Beteiligten zum Inhalt des Gutachtens erforderlich, bevor die eine oder andere Seite eine Prozessklärung abgeben oder eine abschließende gerichtliche Entscheidung getroffen werden kann.

Gemäß § 118 Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 411 Absatz 3 Satz 1 ZPO kann das Gericht einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zur mündlichen Verhandlung laden. Es kann allerdings auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 411 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Der Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt jedoch nicht, einem rechtzeitigen und nicht missbräuchlichen Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen ausnahmslos Folge zu leisten: Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen ist zwar die nächstliegende, aber nicht die einzig mögliche Behandlung eines entsprechenden Antrags. Die Ladung des Sachverständigen zum Termin beziehungsweise die Anordnung der schriftlichen Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. So ist es mehrheitlich in der Sozialgerichtspraxis üblich, dass Sozialrichter die gerichtliche Auflage erteilen, Fragen und Einwendungen schriftlich vorzutragen, und Gutachter zur Erläuterung ihrer Gutachten nicht zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich bei den Klägern, die bei den Sozialgerichten Rechtsschutz suchen, um juristische und medizinische Laien handelt. Bei den von Berufs wegen Beteiligten eines sozialgerichtlichen Rechtsstreits (also auch Richter, Prozessvertreter der Kläger und Behörden) handelt sich aber ebenso um medizinische Laien. Die mündliche Erläuterung des Gutachtens durch den medizinischen Gutachter auf konkrete Fragen und Einwendungen der Prozessbeteiligten ist für die Aufklärung bei medizinisch geprägten Sachverhalten dienlich und sorgt für eine höhere Akzeptanz vor allem auch bei den Klägern der dann getroffenen gerichtlichen Entscheidung.

Insgesamt hat eine solche Vorgehensweise für alle Beteiligten regelmäßig viele Vorteile gegenüber der alleinigen Einholung eines schriftlichen Gutachtens. In der mündlichen Verhandlung kann der Sachverständige seine medizinischen Ausführungen im Gutachten dem Gericht (insbesondere den ehrenamtlichen Richtern) und den Beteiligten ausführlich erläutern und so auch komplizierte medizinische Zusammenhänge für alle nachvollziehbar darstellen.

Der VdK fordert, dass Kläger in einem sozialgerichtlichen Verfahren in erster und zweiter Instanz ein Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung und zur Erläuterung des schriftlichen Sachverständigengutachtens haben.

2.1.3. Qualitätsgesicherter Sachverständigenpool in Verantwortung der Landesärztekammern

Ärztliche Gutachten sind regelmäßig Kernstücke in einem sozialgerichtlichen Verfahren. In der Praxis ist dies bei medizinischen Sachverhalten, etwa in Renten-, Unfall-, Pflege- und Krankenversicherungsangelegenheiten der Fall, aber auch in Angelegenheiten der Arbeitsförderung. Das Problem ist, bundesweite, einheitliche Mindeststandards für sozialmedizinische Gutachten gibt es nicht. Oftmals hängt die Qualität eines hinzugezogenen Gutachters vom Zufall ab. Denn auch gerichtsintern findet über die Qualität der Begutachtung kein strukturierter Austausch zwischen den Richtern statt, vielmehr kursieren in den Sozialgerichten oft nur Listen von Personen, die als Gutachter überhaupt zur Verfügung stehen, deren Beauftragung von den Erfahrungswerten der einzelnen Sozialrichter abhängt. Die Auswirkungen eines unqualifizierten Gutachters können für die Kläger und die Akzeptanz der darauf aufbauenden gerichtlichen Entscheidung katastrophal sein.

Hinzu kommt noch, dass es den Sozialgerichten angesichts des sich zuspitzenden Ärztemangels immer schwerer fällt, geeignete und zur Verfügung stehende medizinische Sachverständige für eine Begutachtung von Klägern zu finden, die sich auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse ihres Fachgebiets stützen.

Da die Ärzteschaft das praktisch bedeutsamste Beweismittel durch ihre besondere Fach- und Sachkenntnis im sozialgerichtlichen Verfahren ist, verschafft sie dem Prozessgericht eine umfassende wissenschaftlich fundierte Bearbeitung einer konkreten Fragestellung. Der Sachverständige ist deswegen Berater und Ermittlungsgehilfe des Gerichts. Um zu gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl von Gutachten in sozialgerichtlichen Verfahren die notwendige hohe Qualität erreicht, ist daher die Ärzteschaft in die Pflicht zu nehmen.

Der VdK fordert die Verbesserung der Qualität von medizinischen Sachverständigen-gutachten. Dies soll durch eine richtliniengebundene sozialmedizinische Qualifikation von medizinischen Sachverständigen qualitätsgeprüft und qualitätsgesichert erreicht werden. Parallel dazu ist ein qualitätsgesicherter medizinischer Sachverständigenpool in der Verantwortung der Landesärztekammern einzurichten und vorzuhalten.

2.1.4. Uneingeschränktes Recht auf mündliche Verhandlung auch bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid

Der Vorsitzende einer Kammer des Sozialgerichts kann ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter den Rechtsstreit abschließend entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört worden sind (§ 105 SGG). Nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK muss (auch im sozialgerichtlichen Verfahren) mindestens eine mündliche Verhandlung stattfinden beziehungsweise zumindest möglich sein.

Beendete der Gerichtsbescheid im Jahr 2019 noch 6,3 % aller Klageverfahren, so waren es im Jahr 2020 9,8 % und im Jahr 2021 10,3 %.⁷ Untersuchungen zum Anstieg der Zahl der Gerichtsbescheide zeigen einen hochsignifikanten Zusammenhang mit dem Lebensalter der Richter.⁸ Seit dem Jahr 2020 werden Verfahren durch Gerichtsbescheid deutlich häufiger von Richtern im Alter bis 40 Jahre erledigt als von Richtern über 55 Jahre.

Sobald die Berufung unbeschränkt statthaft oder zugelassen ist (§ 144 SGG), können die Beteiligten, und damit die Kläger, nur Berufung einlegen; ein Antrag auf mündliche Verhandlung beim Sozialgericht ist dann nicht gegeben (§ 105 Abs. 2 SGG). Regelmäßig kann der Kammervorsitzende des Sozialgerichts bereits nach einem schriftlichen Sachverständigen-gutachten in einer Schwerbehindertenangelegenheit oder Erwerbsminderungsrentenangelegenheit ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter schriftlich per Gerichtsbescheid entscheiden.

Die mündliche Verhandlung dient jedoch der umfassenden Erörterung des Rechtsstreits. Sie kann effektiv dazu beitragen, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) zu verwirklichen und soll von dem gemeinsamen Bemühen der Beteiligten und des Gerichts getragen sein, die Wahrheit zu erforschen und den Rechtsstreit am zweckmäßigsten zu Ende zu führen. Die Beteiligten sind nicht Objekte des gerichtlichen Verfahrens, sondern wirken als Subjekte mit.

⁷ vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021): Fachserie 10 Reihe 2.7:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile

⁸ Welti/Höland/Dahlke, SGB 2021, 480, 483

Der VdK fordert, dass Kläger in einem sozialgerichtlichen Verfahren in erster Instanz ein uneingeschränktes Recht auf mündliche Verhandlung auch bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid haben.

2.1.5. Digitalisierung der Sozialgerichtsbarkeit

Ein handlungsfähiger Rechtsstaat stärkt das Vertrauen in die Demokratie. Eine unabhängige, leistungsstarke und bürgerfreundliche Justiz ist hierfür unverzichtbare Grundlage. Die Digitalisierung ist eine der zentralen Herausforderungen für die Justiz in den kommenden Jahren. Auch die Sozialgerichtsbarkeit hat den Anschluss an das digitale Zeitalter noch längst nicht geschafft, obschon bereits ab 2022 der elektronische Rechtsverkehr für bestimmte professionelle Verfahrensbeteiligte wie die Rechtsanwaltschaft verpflichtend ist.

Die Arbeitsbedingungen der Justizangestellten und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit sind zu verbessern und auf den Stand eines modernen Arbeitsumfeldes zu bringen. Doch auch Rechtsuchende, insbesondere diejenigen, die vom VdK vertreten werden, möchten neben den bisherigen Möglichkeiten durch Schriftverkehr ihre Anliegen mit der Justiz auch elektronisch abwickeln können.

Das Ziel ist deshalb ein bürgerfreundlicher Zugang zur Justiz auch unter Einsatz moderner Zugangsmöglichkeiten und Verfahrensabläufe. Dabei ist auch Vertrauen in die Sicherheit der Daten der Rechtspflege eine Voraussetzung dafür, dass neue Zugangs- und Abwicklungsmöglichkeiten durch Rechtsuchende angenommen werden.

Der Masterplan für eine digitalisierte Sozialgerichtsbarkeit sieht daher wie folgt aus:

1. Gewährleistung einer sicheren elektronischen Kommunikation mit der Sozialgerichtsbarkeit,
2. Einführung und vor allem Umsetzung elektronischer Gerichts- und Verwaltungsakten, die elektronisch eingesehen werden können,
3. Einführung und Etablierung vollständig elektronischer Geschäftsabläufe in der Sozialgerichtsbarkeit,
4. Bereitstellung moderner Fachanwendungen, die die elektronischen Arbeitsabläufe optimal unterstützen,
5. Sicherstellung eines hohen Maßes an Informations- und IT-Sicherheit, um das Vertrauen der Rechtsuchenden in eine unabhängige Justizgewährung ohne äußere Einflussnahme zu erhalten,
6. Anschaffung von „flexibler“ Hardware, wie zum Beispiel Laptops für die Richter und Justizangestellten, damit diese auch mobil arbeiten können.

Dabei ist zu beachten, dass die IT in der Sozialgerichtsbarkeit nicht zur Standardisierung und Steuerung von Entscheidungsprozessen eingesetzt wird. Sie muss vielmehr so konzipiert sein, dass sie die eigenständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise des unabhängigen Richters unterstützt.

Der VdK fordert, dass der Umstieg der Sozialgerichtsbarkeit auf einen sicheren und schnellen Datenverkehr, auf elektronisch geführte Akten und Verfahrensabläufe sowie moderne Soft- und Hardware in allen Gerichten überzeugend in der Rechtspraxis und im gerichtlichen Alltag mit einer leistungsfähigen und sicheren Technik gelingen muss. Ziel muss ein digitaler Wandel sein, der die Arbeit in der Sozialgerichtsbarkeit vereinfacht und den Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit erleichtert.

2.1.6. Gebührenfreiheit

Die meisten Klagen vor den Sozialgerichten sind – anders als in anderen Gerichtszweigen – gemäß § 183 SGG für Versicherte und Empfänger von Sozialleistungen kostenfrei. Dieses „soziale Gerichtskostenrecht“ soll die Durchsetzung der materiellen Rechte erleichtern und einen niedrigschwelligen Zugang zum Sozialgericht ermöglichen, der auch wirtschaftlich schwächeren Klägern Rechtsschutz für ihre grundlegenden sozialen Rechte gewährt. So wird die möglichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte sichergestellt.

Die konstant hohen Erfolgsquoten der Klagen vor den Sozialgerichten belegen, dass es keine Flut von vornherein aussichtslosen Klagen gibt, die die Einführung abschreckender Gebühren rechtfertigen würde. Ursache für die Zunahme der Klageverfahren sind die zahlreichen Änderungen im Sozialrecht, die immer schneller aufeinanderfolgen und das Recht immer komplizierter und intransparenter machen. Diese Rechtsentwicklung bedingt höhere Fallzahlen und geht einher mit einer häufig nicht ausreichenden Qualität in der Fallbearbeitung durch die Leistungsträger.

Die Gebührenfreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialstaats. Sie ist notwendig, um den durch das Grundgesetz abgesicherten Justizgewährungsanspruch verwirklichen zu können. Sie ermöglicht Versicherten, Leistungsempfängern und Menschen mit Behinderung, ohne finanzielle Hürden und unabhängig von einem individuellen Kostenrisiko ihre sozialrechtlichen Ansprüche zu klären.

Der VdK fordert, dass der Grundsatz der Gebührenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren für die von ihm vertretenen Personengruppen uneingeschränkt und umfassend beibehalten wird.

2.1.7. Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte (§ 1 SGG). Auch sie haben die Aufgabe, über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zu entscheiden (§ 51 Abs. 1 SGG). Ihre Zuständigkeit erfasst jedoch nur bestimmte Bereiche öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, die aus der generellen Kompetenz der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgegliedert sind.

Der VdK kritisiert die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist klassisches Sozialrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Sozialgerichte nach § 51 Absatz 1 SGG zum Beispiel in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und auch der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind, aber nicht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Abgesehen von der Systemgerechtigkeit ergibt sich die Notwendigkeit für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe auch durch den herrschenden Anwaltszwang in den Verwaltungsgerichten ab der zweiten Instanz. In den Verwaltungsgerichten benötigen die Familien ab der zweiten Instanz folglich einen Rechtsanwalt. In den Sozialgerichten besteht hingegen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kein Anwaltszwang, was es den Familien erleichtern würde, Berufung einzulegen.

Der VdK plädiert daher für die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Kinder- und Jugendhilfe.

2.2. Forderungen zum Sozialverwaltungsverfahren

Die zunehmende Beobachtung der VdK-Sozialrechtsreferenten zeigt, dass behördliche Bescheide/Widerspruchsbescheide unter Nichtbeachtung der Bevollmächtigung des VdK direkt den VdK-Mitgliedern zugeschickt werden. Hierdurch droht der Ablauf der Rechtsmittelfrist, falls die betroffenen Mitglieder die Bescheidzustellung nicht fristgerecht an die Sozialrechtsreferenten melden. Die fehlende

Rückmeldung der Mitglieder hat aber meist nachvollziehbare Gründe: So erfolgt die Bevollmächtigung des VdK nicht selten von rechtsunkundigen Personen und gerade im Vertrauen darauf, dass ab dem Bevollmächtigungszeitpunkt die komplette verfahrensrelevante Korrespondenz über den VdK als Bevollmächtigten geführt wird. Des Weiteren vertritt der VdK teils erheblich behinderte und pflegebedürftige Menschen, die gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, den Inhalt direkt zugestellter behördlicher Bescheide korrekt zu erfassen.

Die derzeitige Rechtslage, wodurch unter den geschilderten Umständen den durch den VdK vertretenen Mitgliedern ein rechtlicher Nachteil im Wege der Verfristung entstehen kann, wird daher für nicht sachgerecht gehalten.

Der VdK fordert, dass § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X dahingehend abgeändert wird, dass der wirksame Zugang eines Verwaltungsakts nur gegenüber dem Bevollmächtigten, falls ein solcher bestellt ist, erfolgen kann.